

BStGer BB.2023.156 vom 27. Oktober 2023

Bundesstrafgericht, 2023-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.156

FR: TPF BB.2023.156 du 27 octobre 2023

IT: TPF BB.2023.156 del 27 ottobre 2023

Regeste

Verfahrenssprache (Art. 3 StBOG)

Erwägungen

E. 20

Oktober 2023 angesetzt und diese in der Folge am 20. Oktober 2023 bis zum 25. Oktober 2023 erstreckte (act. 10, 12);

- A. mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 dem Gericht mitteilte, dass er angesichts der Ausführungen in der Beschwerdeantwort und der ihm zugestellten Unterlagen seine Beschwerde zurückziehe (act. 13);

- gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft intern 10 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden kann (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- 3 -

- der Beschwerdeführer seine Beschwerde mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 zurückzog, weshalb das vorliegende Verfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde abzuschreiben ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtskosten auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen sind (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.